

Präambel

Maßgebend für die folgenden Leitlinien ist die aktuelle Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 3. Dezember 2021 in der ab 17. Dezember gültigen Fassung sowie die Allgemeinverfügung des Kreises Lippe vom 13. Dezember 2021.

1.) Mitwirkung bei Gottesdiensten in Innenräumen unter Anwendung der 3G-Regel

a) Anzahl der Mitwirkenden

- keine Begrenzung

b) Abstände

- Mitglieder von Sängerchören halten einen Abstand von 1,5 m zueinander oder sind im Schachbrettmuster angeordnet.

c) weitere Regelungen

- Wenn Chöre (Instrumental- und Vokalchöre) am Gottesdienst mitwirken, gilt für die Mitglieder die 2G Regel. Angesichts des derzeit hohen Infektionsrisikos gilt in der Lippischen Landeskirche die über die CoronaSchVO hinausgehende Empfehlung, kirchenmusikalische Arbeit (Proben, Konzerte, Gottesdienste) von Chören und Posaunenchören grundsätzlich mit Tests abzusichern. Die Landeskirche empfiehlt 2G plus Test. Dafür genügt ein zertifizierter Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden darf. Für die Gottesdienste am Sonntag kann der Schnelltest einer anerkannten Teststelle ausnahmsweise durch einen begleiteten Selbsttest vor dem Gottesdienst bzw. der direkt vorher stattfindenden Einsingprobe ersetzt werden, wenn kein Testzentrum verfügbar ist, in dem ein Test durchgeführt werden könnte.
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Das Merkblatt zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests ist beigelegt.
- Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP 2), auch am Sitzplatz. Die Sängerchöre dürfen beim musikalischen Vortrag ohne Masken singen.
- Beim Einsatz von einer / einem oder mehreren nicht-geimpften und nicht-genesenen Einzelsänger*innen dürfen diese Personen nur mit Maske singen.
- Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- Für das gemeinsame Singen der Gemeinde gilt:
Alle Teilnehmenden tragen mindestens eine OP-Maske.

2.) Mitwirkung bei Gottesdiensten in Innenräumen unter Anwendung der 2G-Regel

a) Anzahl der Mitwirkenden

- keine Begrenzung

b) Abstände

- Mitglieder von Sängerchören halten einen Abstand von 1,5 m zueinander oder sind im Schachbrettmuster angeordnet.

c) weitere Regelungen

- Wenn Chöre (Instrumental- und Vokalchöre) am Gottesdienst mitwirken, gilt für die Mitglieder die 2G Regel. Angesichts des derzeit hohen Infektionsrisikos gilt in der Lippischen Landeskirche die über die CoronaSchVO hinausgehende Empfehlung, kirchenmusikalische Arbeit (Proben, Konzerte, Gottesdienste) von Chören und Posaunenchören grundsätzlich mit Tests abzusichern. Die Landeskirche empfiehlt 2G plus Test. Dafür genügt ein zertifizierter Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden darf. Für die Gottesdienste am Sonntag kann der Schnelltest einer anerkannten Teststelle ausnahmsweise durch einen begleiteten Selbsttest vor dem Gottesdienst bzw. der direkt vorher stattfindenden Einsingprobe ersetzt werden, wenn kein Testzentrum verfügbar ist, in dem ein Test durchgeführt werden könnte.
- Die Nachweise über eine Impfung oder Genesung müssen vor Ort kontrolliert werden.

- An festen Sitz- oder Stehplätzen dürfen die Masken nur abgenommen werden, wenn die Plätze von Personen aus verschiedenen Haushalten einen Mindestabstand von 1,5 m haben oder im Schachbrettmuster angeordnet sind.
- Die Sängerkhören dürfen beim musikalischen Vortrag ohne Maske singen.
- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Sängerkhören und hauptberuflich tätige Musiker*innen (keine Bläser*innen):* Von nicht-immunisierten Personen muss ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder ein höchstens 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. Das Musizieren ist für nicht-immunisierte Personen nur mit Maske erlaubt. (Coronaschutzverordnung NRW gültige Fassung vom 03.12.2021 §4 Absatz 4)
- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Posaunenkhören und hauptberuflich tätige Bläser*innen:* Von nicht-immunisierten Personen muss ein PCR-Test oder ein 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. Diese Personen müssen zudem eine Maske tragen in der Zeit, in der sie nicht bläserisch tätig sind. (Coronaschutzverordnung NRW gültige Fassung vom 03.12.2021 §4 Absatz 4)
- Beim Einsatz von einer / einem oder mehreren nicht-geimpften und nicht-genesenen Einzelsänger*innen dürfen diese Personen nur mit Maske singen.
- Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- Für das gemeinsame Singen der Gemeinde gilt:
Gemeinsames Singen ist nur mit Masken möglich.

3.) Mitwirkung bei Gottesdiensten im Freien

- Gottesdienste im Freien können ohne Anwendung der 2G-Regel oder 3G-Regel stattfinden. Wir empfehlen für die Gemeinde dennoch die Anwendung der 3G-Regel.
- a) Anzahl der Mitwirkenden**
keine Begrenzung
- b) Abstände**
 - Die Mitglieder der Chöre müssen untereinander keinen Abstand einhalten. Wir empfehlen für Sängerkhören trotzdem einen Mindestabstand von 1,5 m.
- c) weitere Regelungen**
 - Wenn Chöre (Instrumental- und Vokalchöre) am Gottesdienst mitwirken, gilt für die Mitglieder die 2G Regel. Angesichts des derzeit hohen Infektionsrisikos gilt in der Lippischen Landeskirche die über die CoronaSchVO hinausgehende Empfehlung, kirchenmusikalische Arbeit (Proben, Konzerte, Gottesdienste) von Chören und Posaunenkhören grundsätzlich mit Tests abzusichern. Die Landeskirche empfiehlt 2G plus Test. Dafür genügt ein zertifizierter Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden darf. Für die Gottesdienste am Sonntag kann der Schnelltest einer anerkannten Teststelle ausnahmsweise durch einen begleiteten Selbsttest vor dem Gottesdienst bzw. der direkt vorher stattfindenden Einsingprobe ersetzt werden, wenn kein Testzentrum verfügbar ist, in dem ein Test durchgeführt werden könnte.
 - Beim Einsatz von einer / einem oder mehreren nicht-geimpften und nicht-genesenen Einzelsänger*innen dürfen diese Personen ohne Maske singen.
 - Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
 - Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.
 - Es müssen keine Abstände eingehalten werden.
Wir empfehlen allerdings, auf das Einhalten von Abständen nicht zu verzichten.
 - Auf das Tragen von Masken kann verzichtet werden.
Wir empfehlen allerdings, während des gesamten Gottesdienstes mind. OP-Masken zu tragen.
 - Beim gemeinsamen Singen müssen mind. OP-Masken getragen werden.
Ausgenommen davon sind Sänger- und Instrumentalchöre beim musikalischen Vortrag.

4.) Konzerte (nur unter 2G möglich)

a) Anzahl der Mitwirkenden / Besucherinnen und Besucher

- keine Begrenzung

b) Abstände

- Mitglieder von Sängerkhören halten einen Abstand von 1,5 m zueinander oder sind im Schachbrettmuster angeordnet.

c) in Innenräumen und im Freien

- Es dürfen nur geimpfte und genesene Personen teilnehmen (2G-Regel).
- Die Nachweise über eine Impfung oder Genesung müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Wenn Chöre (Instrumental- und Vokalchöre) beim Konzert mitwirken, gilt für die Mitglieder die 2G Regel. Angesichts des derzeit hohen Infektionsrisikos gilt in der Lippischen Landeskirche die über die CoronaSchVO hinausgehende Empfehlung, kirchenmusikalische Arbeit (Proben, Konzerte, Gottesdienste) von Chören und Posaunenchören grundsätzlich mit Tests abzusichern. Die Landeskirche empfiehlt 2G plus Test. Dafür genügt ein zertifizierter Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden darf.
- Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP 2).
- Die Sängerkchöre dürfen beim musikalischen Vortrag ohne Maske singen.
- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Sängerkhören und hauptberuflich tätige Musiker*innen (keine Bläser*innen):* Von nicht-immunisierten Personen muss ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder ein höchstens 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. Das Musizieren ist für nicht-immunisierte Personen nur mit Maske erlaubt. (Coronaschutzverordnung NRW gültige Fassung vom 03.12.2021 §4 Absatz 4)
- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Posaunenchören und hauptberuflich tätige Bläser*innen:* Von nicht-immunisierten Personen muss ein PCR-Test oder ein 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. Diese Personen müssen zudem eine Maske tragen in der Zeit, in der sie nicht bläserisch tätig sind. (Coronaschutzverordnung NRW gültige Fassung vom 03.12.2021 §4 Absatz 4)
- Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- Beim Einsatz von einer / einem oder mehreren nicht-geimpften und nicht-genesenen Einzelsänger*innen dürfen diese Personen nur mit Maske singen
- Für Besucher*innen gilt:
 - Es dürfen nur geimpfte oder genesene Personen teilnehmen (2G-Regel). Jugendliche ab dem Alter von 16 Jahren benötigen ebenfalls den Nachweis über eine Impfung oder Genesung.
 - Die Nachweise über eine Impfung oder Genesung müssen vor Ort kontrolliert werden.
 - Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP 2) bis zum Sitzplatz. Am Sitzplatz können die Masken abgenommen werden, wenn die Sitzplätze von Personen aus verschiedenen Haushalten einen Mindestabstand von 1,5 m haben oder im Schachbrettmuster angeordnet sind. Wenn auch auf dem Sitzplatz Masken getragen werden, muss der Mindestabstand zwischen den einzelnen Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
 - Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.
 - Gemeinsames Singen ist nur mit Masken möglich.

Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:

- das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur -desinfektion,
- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,
- das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,
- das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

5.) Proben und musikalischer Unterricht von Instrumental- und Vokalchören und Orgelkids (nur unter 2G möglich)

a) Anzahl der Mitwirkenden

- keine Begrenzung

b) Abstände

- c) Mitglieder von Sängerschören halten einen Abstand von 1,5 m zueinander oder sind im Schachbrettmuster angeordnet.

d) in Innenräumen und im Freien

- Es dürfen nur geimpfte oder genesene Personen in den Chören teilnehmen (2G-Regel). Angesichts des derzeit hohen Infektionsrisikos gilt in der Lippischen Landeskirche die über die CoronaSchVO hinausgehende Empfehlung, kirchenmusikalische Arbeit (Proben, Konzerte, Gottesdienste) von Chören und Posaunenchören grundsätzlich mit Tests abzusichern. Die Landeskirche empfiehlt 2G plus Test. Dafür genügt ein zertifizierter Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden darf.
- Hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Chorleiter/innen müssen immunisiert oder getestet sein.
- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Sängerschören und hauptberuflich tätige Musiker*innen (keine Bläser*innen):* Von nicht-immunisierten Personen muss ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder ein höchstens 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. Das Musizieren ist für nicht-immunisierte Personen nur mit Maske erlaubt. (Coronaschutzverordnung NRW gültige Fassung vom 03.12.2021 §4 Absatz 4)
- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Posaunenchören und hauptberuflich tätige Bläser*innen:* Von nicht-immunisierten Personen muss ein PCR-Test oder ein 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. Diese Personen müssen zudem eine Maske tragen in der Zeit, in der sie nicht bläserisch tätig sind. (Coronaschutzverordnung NRW gültige Fassung vom 03.12.2021 §4 Absatz 4)
- Die Nachweise über eine Impfung oder Genesung müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP 2) – außer am Sitzplatz.
- Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.

Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:

- das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur -desinfektion,
- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,
- das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,
- das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

6.) Kirchenmusikalische C- und D- Ausbildung (3G)

a) Anzahl der Mitwirkenden

- keine Begrenzung

b) Abstände

- Es müssen keine Abstände eingehalten werden. Wir empfehlen trotzdem einen Mindestabstand von 1,5 m. Beim Singen ist der Mindestabstand von 1,5 m verbindlich einzuhalten,

c) in Innenräumen und im Freien

- Es dürfen nur geimpfte, genesene und getestete Personen teilnehmen (3G-Regel).
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder Testung müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Wenn im Unterricht gesungen wird, müssen alle nicht-geimpften und nicht-genesenen Sänger*innen einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder einen höchstens sechs Stunden zurückliegenden negativen Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorlegen.

- Wenn im Unterricht gesungen wird, müssen alle nicht-geimpften und nicht-getesteten Sänger*innen mindestens eine OP-Maske tragen.
- Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP 2), auch am Sitzplatz.
- Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.

7.) Wichtige allgemeine Hinweise

Nachweis einer Impfung:

Geimpfte benötigen einen Impfnachweis. Dabei muss bei Impfstoffen, bei denen zwei Impfdosen erforderlich sind, die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen.

Ist lediglich eine Impfdosis erforderlich, muss diese Impfung ebenfalls mindestens 14 Tage zurückliegen.

Nachweis einer Genesung:

Genesene benötigen einen vom Labor bestätigten Nachweis einer Infektion, der mind. vier Wochen und max. sechs Monate alt sein darf.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Erkrankung reicht bei Genesenen auch der bestätigte Nachweis über ihre Infektion gemeinsam mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfdosis.

Negativtest-Nachweis:

Es dürfen nur Antigen-Schnelltests, die max. 24 Stunden und PCR-Tests einer offiziellen Teststation akzeptiert werden, die max. 48 Stunden alt sind. Begleitete Selbsttests sind nicht ausreichend. Von dieser Regelung sind ausschließlich Gottesdienste ausgenommen, für die aufgrund ihrer zeitlichen Lage (v.a. am Sonntag) keine Testmöglichkeit bei einer anerkannten Teststelle möglich ist.

Kinder bis zum Schuleintritt sind grundsätzlich von der Testpflicht ausgenommen

Alle Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund der engmaschigen Schultestungen außerhalb der Schulferien und bis einschließlich 26.12.2022 als getestet.

Jugendliche ab 16 Jahren müssen als Test-Nachweis ihren Schülerschein vorlegen.

Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren fallen generell nicht unter die 2G-Regel und sind immunisierten Personen gleichgestellt, d. h., sie dürfen ungeimpft an 2G-Gottesdiensten und 2G-Veranstaltungen teilnehmen. In der Zeit vom 27.12.21 – 09.01.22 benötigen diese Schülerinnen und Schüler zum Mitwirken oder zur Teilnahme an allen 2G- oder 3G-Gottesdiensten und -Veranstaltungen einen offiziellen Negativtest.

Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren sind bis einschließlich 16.01.2022 zur eigenen Ausübung musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten immunisierten Personen gleichgestellt. D. h. zur Mitwirkung in Chören, Posaunenchor und anderen musikalischen Ensembles sowie bei Krippenspielen benötigen diese Jugendlichen keinen Nachweis über ihre Impfung oder Genesung, in der Zeit vom 27.12.21 – 09.01.22 benötigen sie hier allerdings einen offiziellen Negativtest.

Zur bloßen Teilnahme an 2G-Gottesdiensten oder sonstigen 2G-Veranstaltungen müssen Jugendliche ab 16 Jahren immer einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Sollten für die ggf. erforderlichen Testungen Kosten entstehen, so sind diese von den zu testenden Personen selber zu tragen.

Diese Leitlinien orientieren sich ausschließlich an der aktuellen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) des Landes NRW sowie an der Allgemeinverfügung des Kreises Lippe vom 13. Dezember 2021.

Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Leitlinien für die Kirchenmusik in der Lippischen Landeskirche liegt bei den Chorleiterinnen und Chorleitern bzw. den Vorständen der jeweiligen Kirchengemeinden. Es obliegt daher den Verantwortlichen, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung die für sie als notwendig erachteten Abstände festzulegen.

Merkblatt zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests

Zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests gibt es einige Anforderungen zu berücksichtigen, die in der Anlage 1 der Coronateststrukturverordnung geregelt werden:

- Die beaufsichtigende Person sollte sorgfältig ausgewählt und möglichst über medizinische Vorkenntnisse oder über Kenntnisse im Umgang mit Corona-Selbsttests verfügen.
- Bei der Durchführung der Selbsttests sind zwischen den anwesenden Personen die Mindestabstände einzuhalten und medizinische Masken (außer bei der konkreten Testdurchführung für die sich testende Person) zu tragen.
- Es dürfen nur Selbsttests der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests verwendet werden:
https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html
- Sinnvoll ist es, immer Tests desselben Herstellers zu verwenden.
- Die Personen, die die Vornahme der Selbsttests beaufsichtigen und das Ergebnis bestätigen, müssen in diese Aufgabe eingewiesen sein. Die Unterweisung erfolgt durch ein Mitglied des Kirchenvorstands oder eine fachkundige, vom Kirchenvorstand beauftragte Person und muss folgende Punkte beinhalten:
 - Die korrekte Anwendung der verwendeten Tests, damit die eingewiesenen Personen offensichtlich fehlerhafte Anwendungen erkennen und die Personen, die sich testen, bei der Anwendung durch Hinweise unterstützen können,
 - die Grundregeln des Eigenschutzes und den Umgang mit den Testnachweisen und deren Entsorgung,
 - die möglichen Rechtsfolgen eines fehlerhaften oder wahrheitswidrigen Umgangs mit dem Testergebnis (gemäß § 6 Coronaschutzverordnung (Ordnungswidrigkeiten)).
- Die Unterweisung muss dokumentiert werden.